



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Geschäftszahl 15.030/2-I/1/86

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien

Parlament

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz  
 geändert wird;  
 Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222/7500  
 Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher  
 Klappe 5331 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF  
 9.10.1986 SP GE/986  
 Datum: 15. Okt. 1986

Verteilt 15. Okt. 1986 Kalle  
 St. Hoyer

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates  
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.  
 Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Ge-  
 werbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-Schwerar-  
 beitsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 1. Oktober 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

C. Wallner



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.030/2-I/1/86

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

im Hause

9.10.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Note vom 28.7.1986, Zl. 31.100/71-V/2/1986,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-  
Schwerarbeitsgesetz geändert wird, beehrt sich das ho. Ressort fol-  
gendes mitzuteilen:

Grundsätzliches:

Da der vorliegende Entwurf weitreichende Änderungen des gel-  
tenden Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes vorsieht - darunter auch  
die Einbeziehung von "Nicht-Nachtarbeit" im Art. I Z 1 lit.b (neuer  
Art. VII Abs. 5 und 6) - sollte vor Erstellung der Regierungsvor-  
lage eine Befassung der Sozialpartner und eine eingehende Beratung  
mit den Sozialpartnern erfolgen. Es müßte jedenfalls auch getrachtet  
werden, daß die finanziellen Belastungen und Auswirkungen der vor-  
liegenden Novelle ausgewogen sind und hiedurch eine bedeutende Be-  
lastung der Gesamtwirtschaft und der Betriebe nicht eintritt.

Zu Art. I Z 1 lit.a (Art. VII Abs. 1):

Diese Novellierungsanordnung sollte besser wie folgt for-  
muliert werden:

"Im Abs. 1 wird das Zitat "Abs. 3" im 1. Satz jeweils durch  
das Zitat "Abs. 4" ersetzt.

Zu Art. I Z 1 lit.b (Art. VII Abs. 2 bis 6):

Zum neuen Abs. 2 Z 2:

Gegen diese Bestimmung bestehen aus ho. Sicht Bedenken, weil  
sie für die betroffenen Normadressaten (Betriebsinhaber und Arbeit-  
nehmer) unverständlich sein dürfte.

- 2 -

Zum neuen Abs. 2 Z 4:

Die Herabsetzung des Schallwertes von 90 auf 85 dB (A) bedeutet eine wesentliche Ausweitung des Kreises der Nachschicht-Schwerarbeiter insbesondere in der Textilindustrie.

Die Begründung dafür in den Erläuterungen ist nach ho. Auffassung nicht überzeugend.

Zum neuen Abs. 2 Z 5:

Die Zuständigkeitsregelung in der Verordnungsermächtigung steht im Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen in anderen Verordnungsermächtigungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechts (vgl. insbes. § 35 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes) und zum Ergebnis der Ressortverhandlungen über die Novelle zum Nacharbeitsgesetz der Frauen, BGBI. Nr. 209/1986. Im Sinne einer einheitlichen Regelungsweise und im Hinblick auf die Kompetenzen des ho. Ressorts gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 sollte daher vorgesehen werden, daß die Verordnung, sofern sie Betriebe betrifft, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, sofern sie Betriebe betrifft, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung zu erlassen ist.

Zum neuen Abs. 2 Z 8:

Auch die Verordnungsermächtigung in dieser Bestimmung sollte entsprechend den Ausführungen zum neuen Abs. 2 Z 5 gestaltet werden.

Zum neuen Abs. 3:

Nach ho. Auffassung ist diese Bestimmung im Hinblick auf Art. 18 B-VG nicht ausreichend determiniert. Eine abschließende Beurteilung dieser Frage muß jedoch dem BKA-VD vorbehalten bleiben.

Weiters scheint es zweckmäßig, bereits in dieser Bestimmung eindeutig festzulegen, welche Behörden zur Feststellung einer gesundheitsgefährdenden Mehrfachbelastung zuständig sind. Die derzeitige Regelung im Zusammenhang mit Art. V des Entwurfes könnte zu Mißverständnissen führen.

Zum neuen Abs. 5:

Gegen die Aufnahme von Tätigkeiten, die keine "Nachschicht-Arbeiten" darstellen, in den Geltungsbereich des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes bestehen aus ho. Sicht Bedenken, weil dadurch vom Grundkonzept dieses Gesetzes abgegangen wird. Insbesondere könnte einer

Einbeziehung der "feuerungstechnischen Spezialarbeiten" nur dann zugestimmt werden, wenn den Sozialpartnern vorher Gelegenheit zu einer eingehenden Behandlung dieser Frage gegeben wurde.

Zur Verordnungsermächtigung im 3. Satz dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu Abs. 2 Z 5 hingewiesen.

Zum neuen Abs. 6:

Auch im 1. Satz dieser Bestimmung scheint - aus den zu Abs. 2 Z 5 angeführten Gründen - eine Einvernehmenskompetenz mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unbedingt erforderlich, soweit die Gleichsetzung Arbeiten in Betrieben betrifft, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen.

Weiters wird bemerkt, daß die bisherige Bestimmung im Art. VII Abs. 4, wonach eine derartige Verordnung nur "in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer" erlassen werden kann, nicht mehr vorgesehen wird, ohne daß dies in den Erläuterungen begründet wird. Nach ho. Auffassung schiene es zweckmäßig, die bestehende Regelung beizubehalten.

Entsprechend den Ausführungen zum neuen Abs. 5 bestehen die grundsätzlichen Bedenken des ho. Ressorts gegen ein Abgehen vom Konzept der Nachschicht-Arbeit auch zu dieser Bestimmung.

Zu Art. I Z 6 (neuer Art. XII Abs. 3):

Im Hinblick auf die Ausführungen zum neugefaßten Art. VII Abs. 3 sollte in dieser Bestimmung nicht das Arbeitsinspektorat, sondern allgemein "die gemäß Art. VII Abs. 3 zuständige Behörde" angeführt werden.

Zu Art. III:

Im Einleitungssatz zu dieser Bestimmung sollte berücksichtigt werden, daß das Arbeitszeitgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 144/1983 geändert wurde.

Zu Art. V:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 lit.b - neuer Art. VII Abs. 3 - sollte diese Bestimmung gestrichen werden.

Zu Art. VII Abs. 2:

Bei der Formulierung der Vollzugsklausel sollten die vom ho. Ressort gewünschten Zuständigkeitsregelungen in den Verordnungsermächtigungen (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 1 lit.b - neuer Art. VII Abs. 2 Z 5 und 8, Abs. 5 und/6) berücksichtigt werden.

- 4 -

Abschließend wird festgehalten, daß Untersuchungen über die branchenspezifischen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes noch nicht abgeschlossen sind und daher eine ergänzende Stellungnahme des ho. Ressorts vorbehalten wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 1. Oktober 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

